

# Satzung des Fördervereins der Montessorischule Hermannplatz

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Montessorischule Hermannplatz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist: Lindenstraße 140, 40233 Düsseldorf
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule.  
Dazu zählen besonders:
  - a. die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  - b. die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
  - c. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien (SV) und Elterninitiativen
  - d. Die Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
  - e. Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Einverständniserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher

Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,

- c. durch Ausschluss seitens des Vorstands
  - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
  - auf Grund vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### **§5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Spenden, Zuwendungen, Überschüssen von Schulveranstaltungen und des Schülerbüdchens sowie Mitgliedsbeiträgen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten (z.B. den Honorarkosten), die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsbedingte Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch mind. ein Vereinsmitglied, das von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart (Schatzmeister) besteht.Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstands.

Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck §2 vereinbar sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

### **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. die Wahl des Vorstands,
  - b) die Wahl eines Kassenprüfers,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Kassenprüfers,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
    - a. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
    - b. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
    - c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

### **§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen und Auszählung.
3. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
4. Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind der bisherige als auch der neue Text beizufügen.

## **§10 Beschlussniederlegung**

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Montessori-Kreis Düsseldorf e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Letzte Änderung 11.02.2009